Niederschrift

über die 26. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses

der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 26. September 2019
Sitzungslokal: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal
Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:03 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Tekolf, Michael
2. Ausschussmitglied Coenen, Bernd vertritt Meding, Michael
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Faßbender, Maik vertritt Tillmann, Stefan
5. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
6. Ausschussmitglied Haese, Detlef
7. Ausschussmitglied Macko, Dennis
8. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm vertritt Seeboth, Ulrich
9. Ausschussmitglied Michiels, Walter
10. Ausschussmitglied Stoltze, Jörg
11. Ausschussmitglied Venten, Arndt
12. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes

Anwesend sind auf besondere Einladung folgende Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften:

1. Ausschussmitglied Hürckmans, Johannes
2. Ausschussmitglied Krämer, Andreas
3. Ausschussmitglied Mankau, Hans
4. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm vertritt Seeboth, Ulrich

5. Ausschussmitglied Michiels, Walter
6. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas vertritt Berlin, Birgitt
7. Ausschussmitglied Siegers, Beate
8. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
9. Ausschussmitglied Tekolf, Michael
10. Ausschussmitglied Walter, Klaus
11. Ausschussmitglied Zimmer, Bernd
12.

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Wassong
2. Herr Schippers
3. Frau Schrievers
4. Herr Hinsen

Auf besondere Einladung:

Frau Thomas – Untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen zu TOP 1

Herr Bräutigam – Untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen zu TOP 1

Herr Röttges – Untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen zu TOP 1

Es fehlen folgende Mitglieder des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses:

1. Ausschussmitglied Bertulot, Gisela
2. Ausschussmitglied Küskens, Paul
3. Ausschussmitglied Meding, Michael
4. Ausschussmitglied Rütten, Anke
5. Ausschussmitglied Schlosser, Werner
6. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich
7. Ausschussmitglied Tillmann, Stefan
8. Ausschussmitglied Wallrafen, Heinz

Es fehlen folgende Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften:

1. Ausschussvorsitzender Wallrafen, Heinz
2. Ausschussmitglied Berlin, Birgitt

3. Ausschussmitglied Biewer, Brigitte
4. Ausschussmitglied Jakobs, Helmut
5. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich
6. Ausschussmitglied Soltysiak, Horst
7. Ausschussmitglied Wallrafen, Johannes
8. Ausschussmitglied Wirths, Winfried

Öffentliche Sitzung

1) Aufstellungsverfahren zum Landschaftsplan "Grenzwald/Schwalm" 1281-2014/2020
2) Verlandung des Hariksees 1289-2014/2020
3) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Ausschussvorsitzender Michael Tekolf eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 19. September 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentliche Sitzung

1) Aufstellungsverfahren zum Landschaftsplan "Grenzwald/Schwalm" 1281-2014/2020

Der Kreis Viersen stellt aktuell den Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ auf. Zu dem Verfahren findet aktuell die frühzeitige Beteiligung der Gemeinden innerhalb des Plangebiets, dem neben der Gemeinde Niederkrüchten noch die Gemeinden Brüggen und Schwalmtal sowie die Stadt Nettetal angehören, statt. Die Gemeinde Niederkrüchten hat bis zum 20. Dezember 2019 Gelegenheit, zum Planentwurf Stellung zu nehmen. Eine Beratung der Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten ist in der Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 18. November 2019 vorgesehen.

Ausschussvorsitzender Tekolf führt in den Sachverhalt ein. Von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen stellen sodann Frau Thomas sowie die Herren Bräutigam und Röttges die Inhalte des Landschaftsplanentwurfs in der Sitzung vor.

Zunächst führt Frau Thomas zum Verfahrensablauf und den vorliegenden Entwurfsunterlagen aus. Sie erläutert die Entwicklungsziele und Schutzgebiete. Dazu erklärt sie die Unterschiede zwischen der unter den Behörden gültigen Entwicklungszielkarte, der allgemein gültigen Festsetzungskarte sowie der freiwilligen Maßnahmenkarte. Frau Thomas beschreibt die Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsausweisungen und deren Erweiterungsflächen sowie die Schutzgegenstände. Schließlich geht Sie auf das Thema der „Trittsteinbiotope“, die Naturdenkmale sowie die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile ein.

Im Anschluss legt Herr Röttges die textlichen Festsetzungen dar und geht insbesondere auf die allgemeinen Ge- und Verbote sowie die gebietsspezifischen Ge- und Verbote ein.

Ausschussmitglied des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften (im Weiteren FoLie) Siegers erkundigt sich, ob eine Pflicht bestehe, die Festsetzungen des Regionalplanes in den Landschaftsplan zu übernehmen. Herr Röttges erläutert, dass eine grundsätzliche Verpflichtung bestehe, da der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan fungiere.

Ausschussmitglied Wahlenberg erkundigt sich nach dem Verhältnis zwischen den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan und den Naturschutzgebieten

(NSG) im Landschaftsplanentwurf. Frau Thomas erläutert, dass die NSG im Entwurf des Landschaftsplanes hinter den BSN-Flächen des Regionalplanes zurückblieben.

Ausschussmitglied FoLie Siegers erläutert die kulturhistorische Bedeutung des Waldes als „Bürgerwald“ und die in diesem Kontext stehende wirtschaftliche Bedeutung für die Gemeinde Niederkrüchten. Sie befürchtet dahingehend negative Auswirkungen durch die Ausweisung als NSG. Zudem führt sie zu den aktuell zu beobachtenden Entwicklungen der Biotope in den Bereichen Lüsekamp und Boschbeektal aus.

Herr Bräutigam stellt klar, dass Wald auch Wald bleiben solle. Das Schutzziel sehe die Erhaltung der zusammenhängenden Waldfläche vor. Durch die vorhandene Kiesabgrabung seien bereits Offenlandbiotopstrukturen vorhanden, welche als Trittsteine dienen könnten.

Ausschussmitglied Wahlenberg sieht deutliche Auswirkungen auf den nutzbaren Wirtschaftswald durch die Ge- und Verbote des Landschaftsplanentwurfs. Diese Einschränkungen seien problematisch. Er erkundigt sich nach der Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen durch die geplanten Trittsteinbiotope. Herr Bräutigam antwortet, dass die Auflichtung nicht zu einer Waldumwandlung führen würde. Durch die Senkung des Bestockungsgrades auf 0,3 bliebe die Waldeigenschaft erhalten.

Ausschussmitglied Degenhardt merkt an, dass die Formulierungen des Landschaftsplanentwurfs einen Spielraum zur Reduzierung des Bestockungsgrades auf einer Fläche von ca. 1.000 ha ermöglichen würde. Die Herrichtung von Offenlandbiotopen habe darüber hinaus negative Auswirkungen auf die benachbarten Waldbereiche.
Herr Bräutigam führt aus, dass die Reduzierung des Bestockungsgrades nur im Bereich von ortsgebundenen Festsetzungen vorgeschrieben werde. Im Elmpter Wald sei bewusst nur ein Maßnahmenraum vorgesehen. Maßnahmen seien nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer möglich. Nur 1-2 % der Fläche des Elmpter Waldes seien für Offenlandbiotope angedacht.
Herr Röttges weist ergänzend auf die Abstimmung verschiedener Interessen hin. Es habe eine Abwägung zwischen Eigentumsgarantie und Sozialbindung zu erfolgen. Die Untere Naturschutzbehörde werde keinen Wald vernichten.

Sodann erläutert Herr Bräutigam die geplanten forstlichen Festsetzungen. Wiederaufforstungen seien demnach mit standortgerechten Baumarten durchzuführen. Bis zu 30% der Baumarten dürften jedoch gebietsfremd sein. Damit würde u.a. der Anpas-

sung des Waldes an den Klimawandel Rechnung getragen. Er geht auf die Kahlschlagsverbote in besonders wertvollen Beständen ein und beschreibt die auf Freiwilligkeit und Einvernehmen basierenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Ausschussmitglied Folie Siegers bemängelt die unzulängliche Verständlichkeit und Lesbarkeit des Landschaftsplanentwurfs. Sie ergänzt Ihre vorherigen Ausführungen um die Bedeutung von kompakten Waldstrukturen und die Gefahren durch instabile Waldränder für die Bodenstrukturen. Sie moniert weiter, dass die geplanten Ofenlandkorridore im Landschaftsplanentwurf nicht näher dargelegt würden. Des Weiteren führt sie aus, dass die Grundlagen des Landschaftsplanentwurfs aus dem Jahr 2011 nicht mehr aktuell seien. In die Magerflächen seien nährstofftolerante Pflanzen eingewandert und die Wasserflächen im Bereich Lüsekamp seien ausgetrocknet.
Herr Bräutigam erläutert, dass die Offenlandkorridore gemeinsam mit dem Forst erarbeitet würden. Die Windwurfgefahr werde berücksichtigt. Es sei eine behutsame Öffnung über Jahrzehnte vorgesehen.

Ausschussmitglied Folie Szallies bemängelt ebenfalls, dass nicht ersichtlich sei, auf wieviel Fläche eine Reduzierung des Bestockungsgrades tatsächlich geplant sei.

Herr Röttges weist abschließend auf das weitere Verfahren hin. Ausschussmitglied Wahlenberg bedankt sich für den Vortrag.

Bürgermeister Wassong schließt sich dem Dank an die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde an. Er äußert die Sorge, dass es nicht absehbar sei, welche Auswirkungen eine Ausweisung als NSG in der Zukunft, z.B. durch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen haben könne. Er spricht sich für eine Zusammenarbeit mit dem Kreis Viersen aus, um eine für alle Seiten akzeptable Landschaftsplanung zu entwickeln.

2) <u>Verlandung des Hariksees</u> 1289-2014/2020

Mit Schreiben vom 26.08.2019 beantragt die SPD-Ratsfraktion gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates, im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss zur Verbreitung der Wasserpest und zunehmenden Verlandung des Hariksees zu beraten.

Aufgrund der Abwesenheit von Herrn Thomas Schulz vom Schwalmverband wird der Tagesordnungspunkt vertagt.

3) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Tekolf	gez. Hinsen
Ausschussvorsitzender	Schriftführer

KREIS VIERSEN

Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Vorentwurf Landschaftsplan Grenzwald / Schwalm
Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 15, 16 LNatSchG NRW

Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses der Gemeinde Niederkrüchten am 26. September 2019

Ulrike Thomas, Stefan Röttges, Reinhard Bräutigam (Amt 60/2)

Gliederung

1. Stand des Landschaftsplan - Verfahrens
2. Entwicklungsziele und geschützte Teile von Natur und Landschaft
3. Textliche Darstellungen und Festsetzungen
4. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
5. Beteiligungsmöglichkeit und weiteres Verfahren

1. Stand des Landschaftsplanverfahrens und Gründe für die Fortschreibung

- Alter der Pläne
- Zusammenführung verschiedener Änderungsfassungen
- Harmonisierung der Gebote und Verbote
- Sicherung von schutzwürdigen Bereichen und Biotopverbundstrukturen
- Vorgaben des Regionalplans
- Zuschnitt der Landschaftsplangebiete von 9 auf 3

Drei Landschaftspläne für den Kreis Viersen

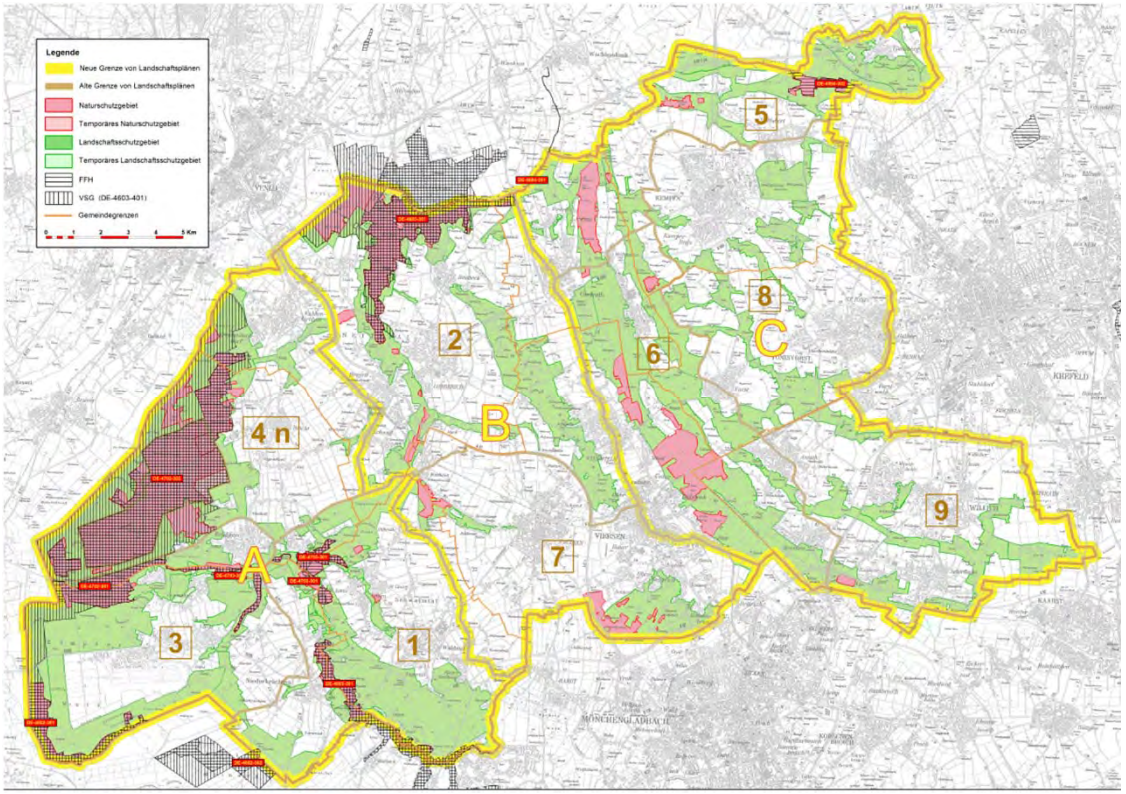

A "Grenzwald / Schwalm„
(Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmtal)

B "Süchtelner Höhen / Nette"
(Nettetal, Viersen)

C "Niers / Willicher und Kempener Lehmplatten"
(Grefrath, Viersen, Kempen, Willich, Tönisvorst)

Landschaftsplan „Grenzwald / Schwalm“

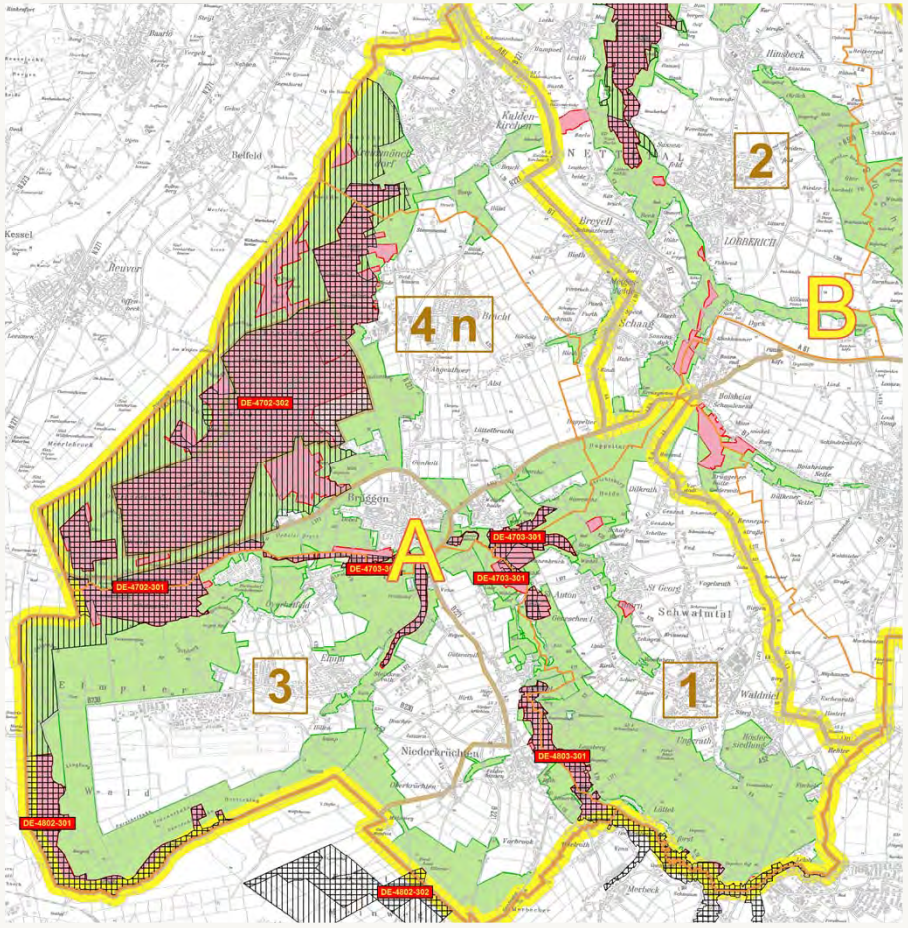

Stand des Landschaftsplan - Verfahrens

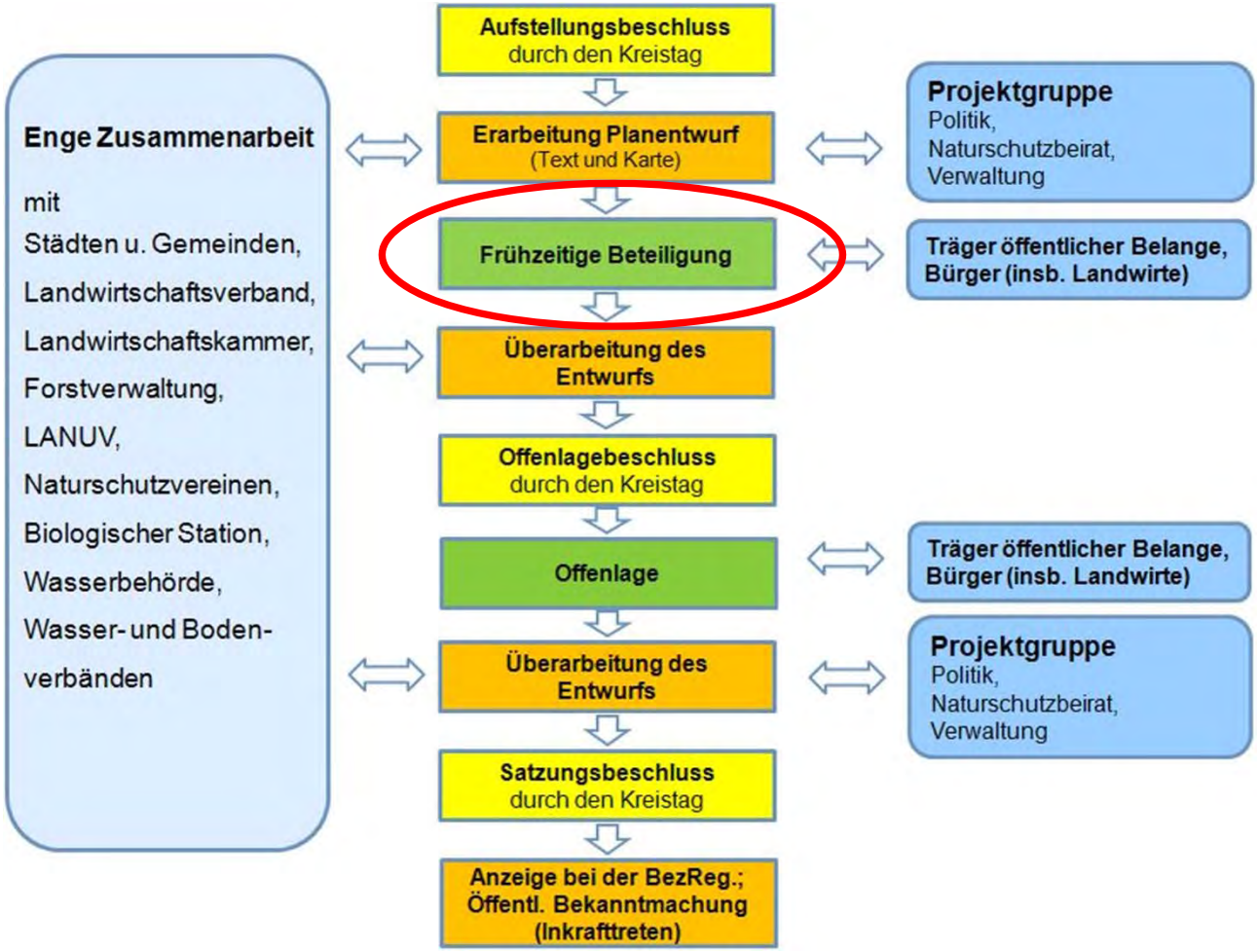

Inhalt des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“

Kapitel 1: Einleitung

Kapitel 2: **Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund**

Kapitel 3: **Geschützte Teile von Natur und Landschaft**
Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile

Kapitel 4: **Forstliche Festsetzungen**

Kapitel 5: **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**

Kapitel 6: **Nachrichtliche Darstellungen**

Kapitel 7: Quellenverzeichnis

Kapitel 8: Abbildungsverzeichnis

Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung

Textteil und 4 Karten mit je zwei Teilkarten (Karten Nord und Süd)

im Maßstab 1 : 12.500:

- Entwicklungskarte Nord, Entwicklungskarte Süd
- Festsetzungskarte Nord, Festsetzungskarte Süd
- Maßnahmenkarte Nord, Maßnahmenkarte Süd
- Karte Nachrichtliche Darstellungen Nord, Karte Nachrichtliche Darstellungen Süd

Die Unterlagen (Text und vier Karten) sind unter folgendem Link verfügbar:

https://www.kreis-viersen.de/landschaftsplan

2. Entwicklungsziele und geschützte Teile von Natur und Landschaft

Regionalplan als Landschaftsrahmenplan

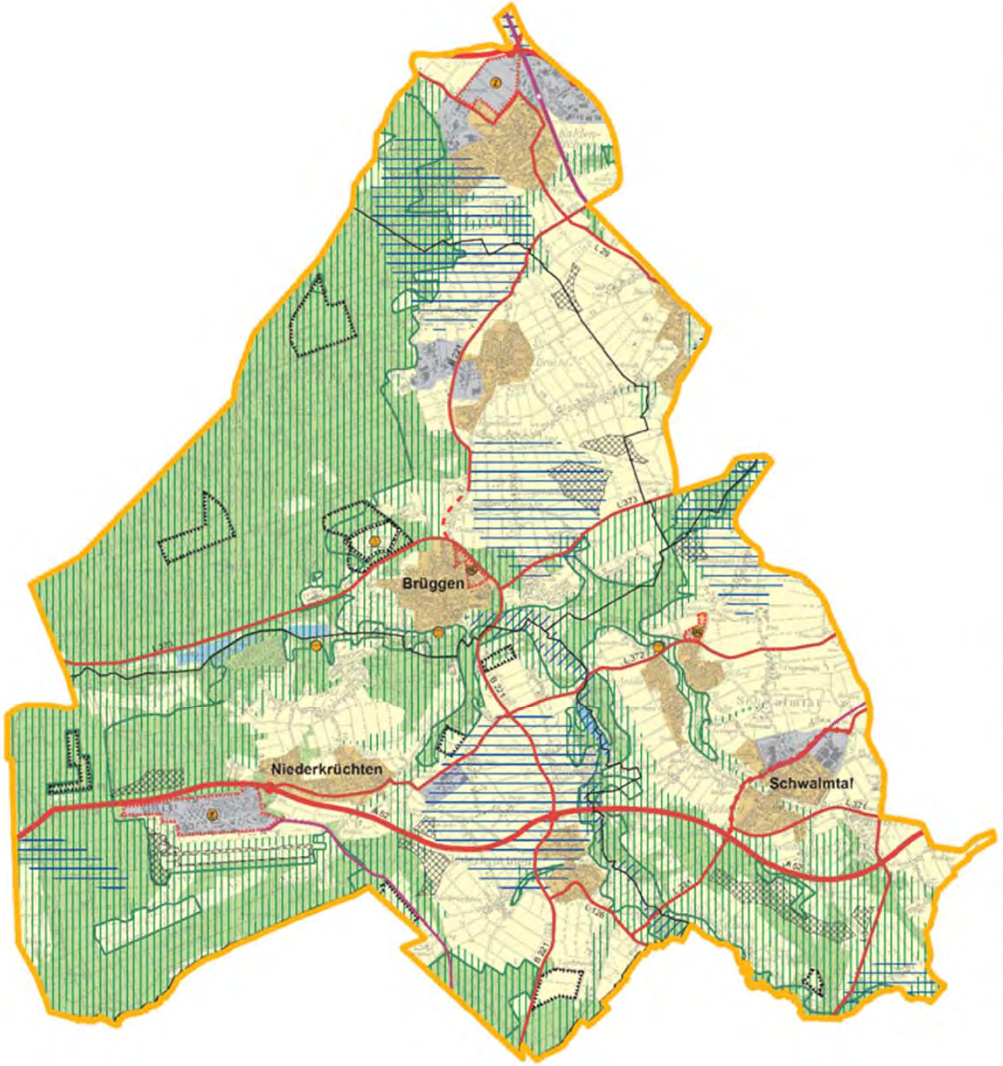

1. Siedlungsraum

a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:

c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:

2. Freiraum

a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

b) Waldbereiche

c) Oberflächengewässer

d) Freiraumfunktionen

da) Schutz der Natur

db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

dc) Regionale Grünzüge

dd) Grundwasser- und Gewässerschutz

de) Überschwemmungsbereiche

Nachrichtliche Darstellungen

- **FFH-Gebiete**
  (Elmpter Schwalmbruch; Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht; Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue; Lüsekamp und Boschbeek; Meinweg mit Ritzroder Dünen; Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch)
- **300-Meter Pufferzone um FFH-Gebiete**
- **Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg**
- **Gesetzlich geschützte Biotope** gemäß § 42 LNatSchG NRW
- **Alleen** gemäß § 41 LNatSchG NRW
- **Naturwaldzellen** gemäß § 48 Landesforstgesetz

Biotopverbund

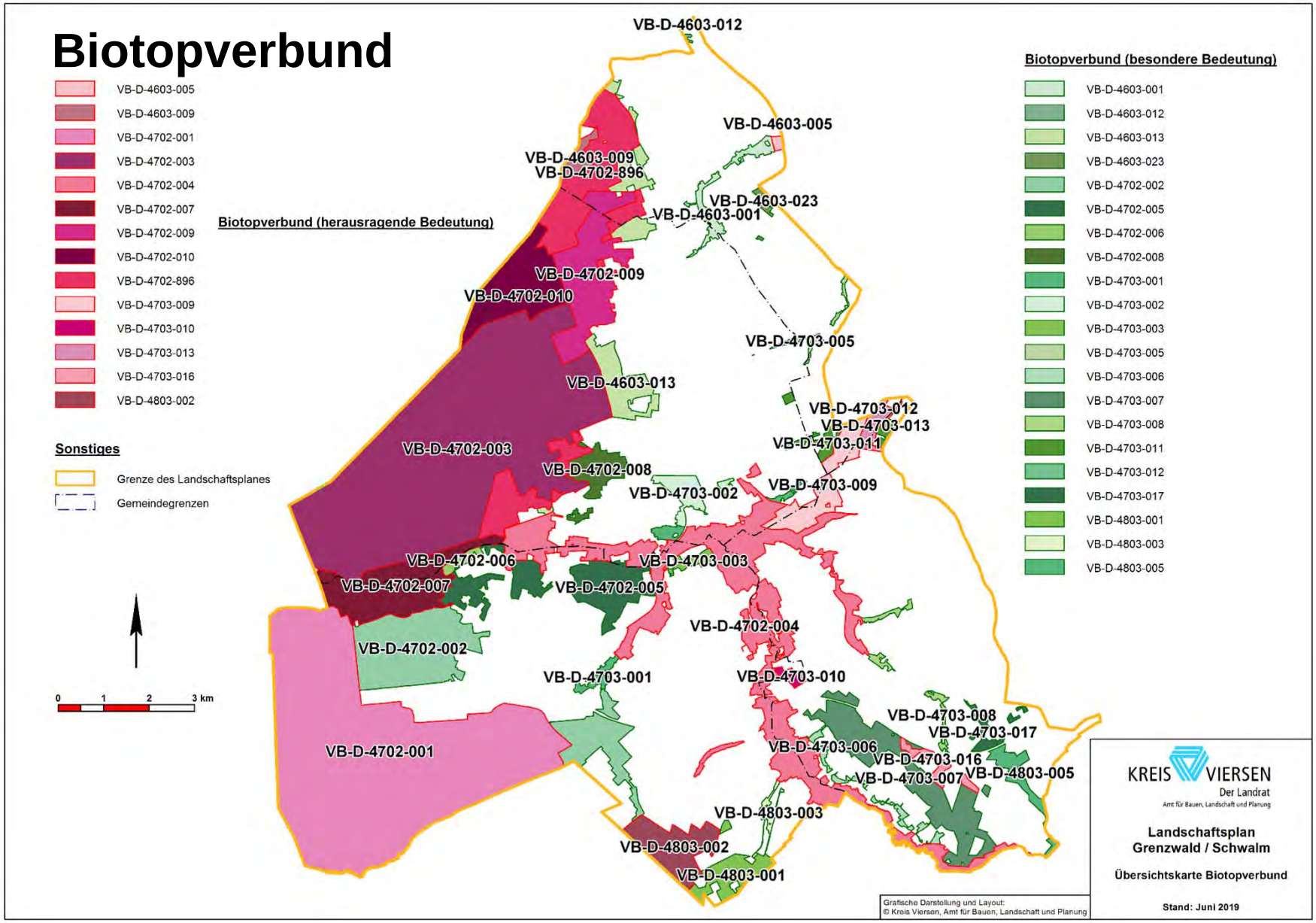

Entwicklungszielkarte

- EZ01 Erhaltung und Entwicklung von Fließgewässern
- EZ02 Erhaltung und Optimierung von naturnahen Lebensräumen
- EZ03 Entwicklung von Biotopverbundflächen
- EZ04 Erhaltung und Entwicklung von Magerstandorten
- EZ05 Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft
- EZ06 Erhaltung und Erholung
- EZ07 Anreicherung für Feldvögelschwerpunktvorkommen
- EZ08 Anreicherung
- EZ09 Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen

Sonstiges

- Grenze des Landschaftsplanes
- Gemeindegrenzen

0 1 2 3 km

Grafische Darstellung und Layout:
© Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung

KREIS VIERSEN
Der Landrat
Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Landschaftsplan Grenzwald / Schwalm

Übersichtskarte Entwicklungsziele

Stand: Juni 2019

Derzeitige Schutzgebiete

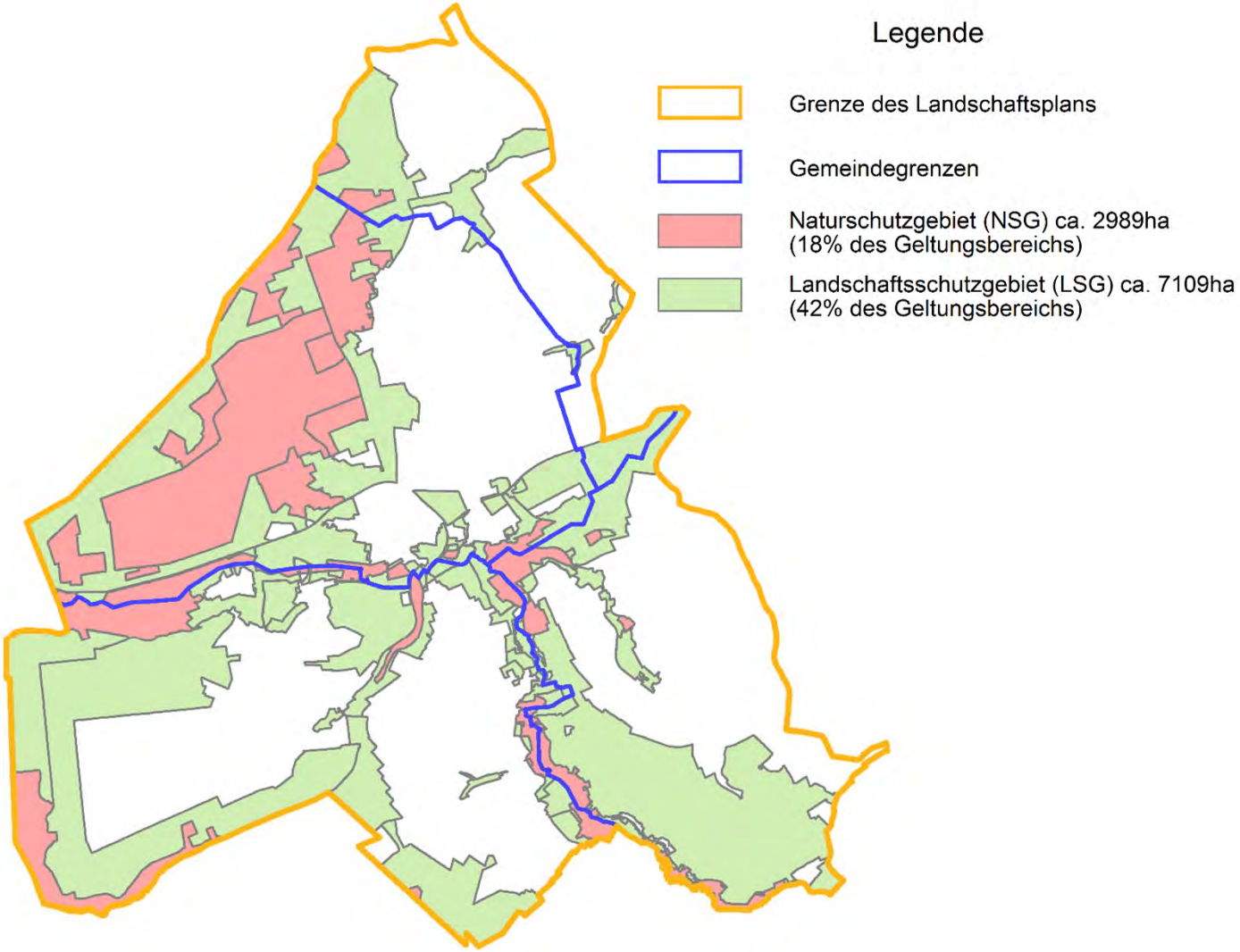

Aktualisierte Schutzgebietskarte

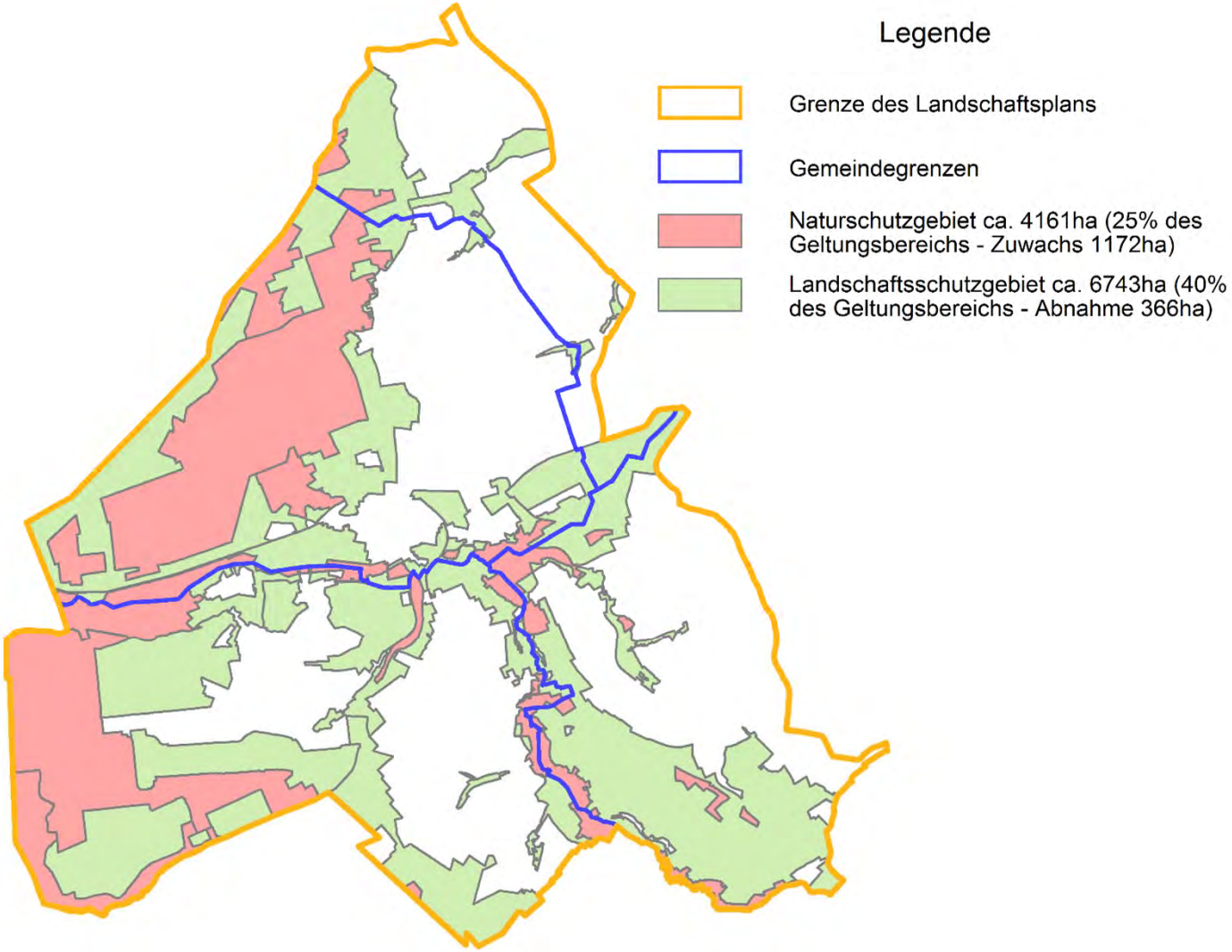

Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

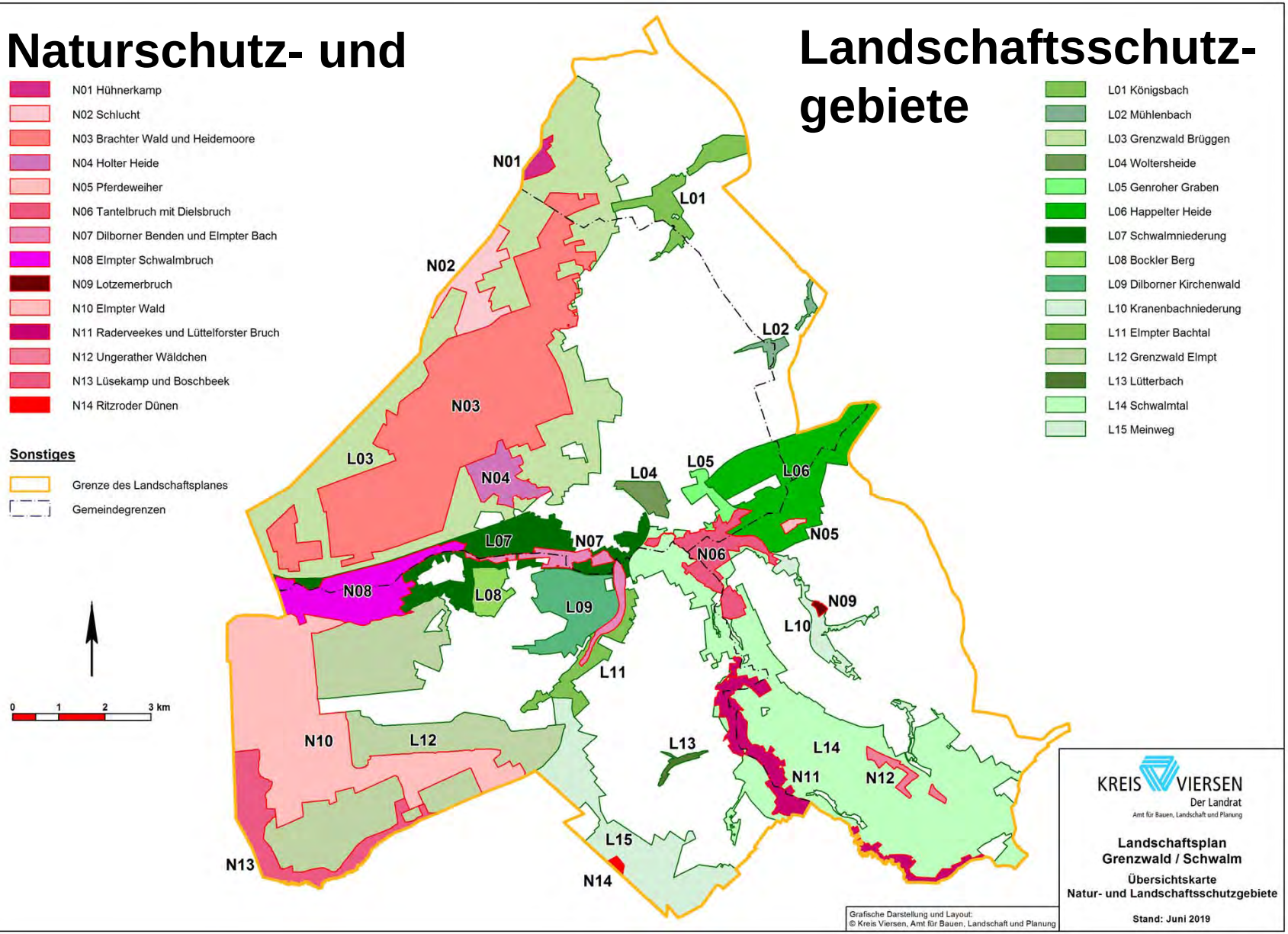

Naturschutzgebiete und Erweiterungsflächen

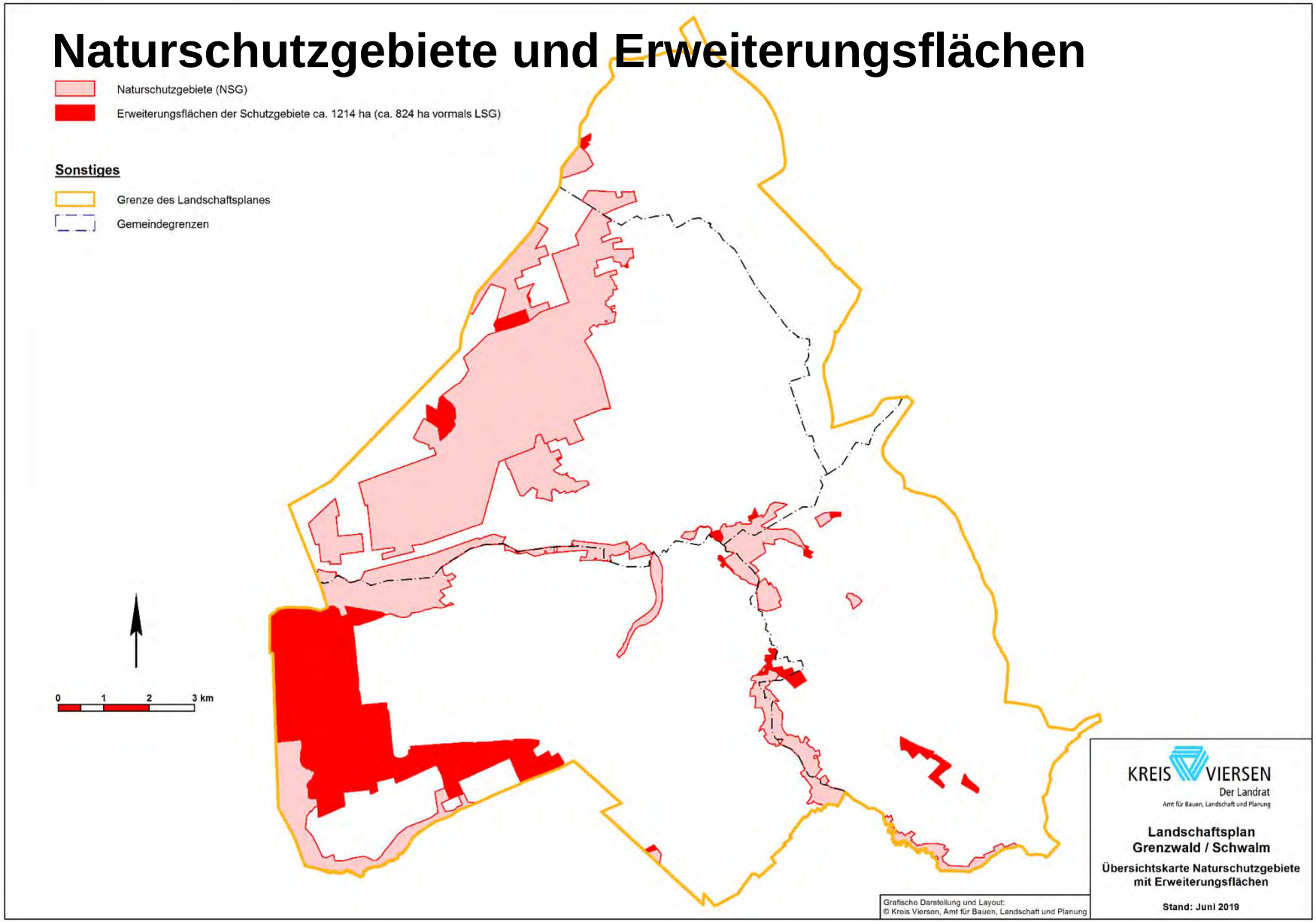

Beispiel: Naturschutzgebiet N10 Elmpter Wald

Fläche: 1.037,5 Hektar

Schutzgegenstand

Das N10 Elmpter Wald ist ein weitgehend geschlossenes, großes Waldgebiet mit vorherrschenden Kiefern- und Kiefernmischbeständen im Bereich der deutsch-niederländischen Grenze. In die Waldflächen eingestreut sind kleinere Heideflächen und Stillgewässer, im Westen umfasst das Gebiet in geringem Umfang auch landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen. Zum östlichen Bereich des Naturschutzgebiets gehören die südlichen Flächen des ehemaligen Flugplatzes Elmpt mit einem hohen Anteil gesetzlich geschützter Biotope trockener Standorte. Die schutzwürdigen Sandböden beherbergen Biotopentwicklungspotenzial für nährstoffarme Extremstandorte, Teilflächen mit geologischer Archivfunktion.

Beispiel: Naturschutzgebiet N10 Elmpter Wald

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung naturnaher Waldflächen und der langfristigen Umwandlung von Nadelholzbeständen in naturnahe Laubwald- bzw. Mischwaldstrukturen sowie der Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundflächen aus Offenlandbiotopen und lichten Waldbeständen (Trittsteinbiotope) zwischen dem ehemaligen Flughafen Elmpt, dem Lüsekamp und Boschbeek sowie dem Elmpter Schwalmbruch. Weitere Schutzzwecke sind die Erhaltung und Optimierung dieses Waldkomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel wie Ziegenmelker, Heidelerche und Schwarzspecht, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Landschaftsschutzgebiete und Erweiterungsflächen

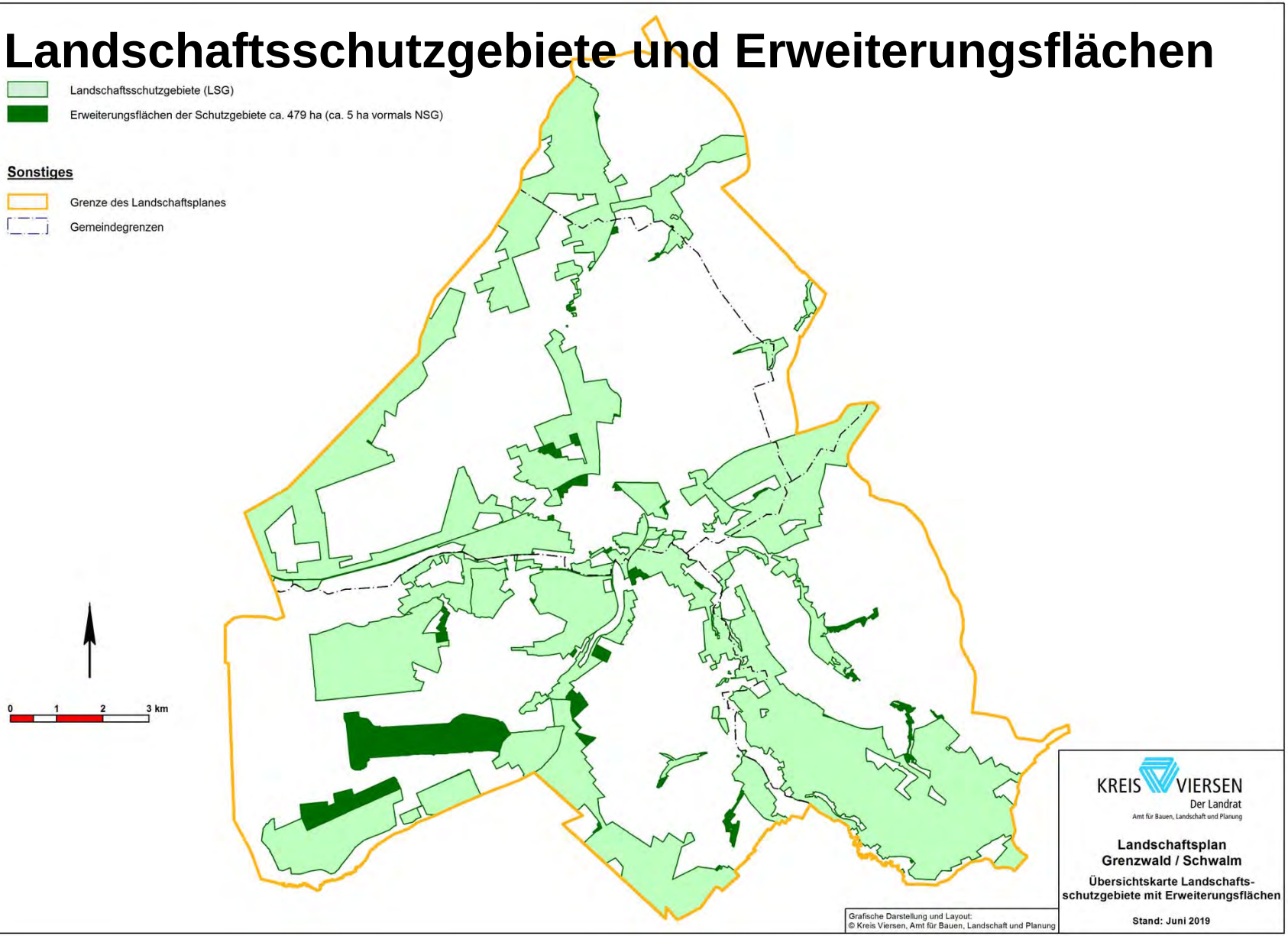

Beispiel: Landschaftsschutzgebiet L12 Grenzwald Elmpt

Fläche: 1.212,1 Hektar

Schutzgegenstand

Das L12 Grenzwald Elmpt umfasst Flächen zwischen N13 Lüsekamp und Boschbeek und N10 Elmpter Wald, den Übergangsbereich zum N08 Elmpter Schwalmbruch und des ehemaligen Militärflughafens Elmpt. Die Gebiete im Norden und Südosten sind großflächig mit Nadelgehölzen, meist mit Kiefern und Fichten, bestockt. Der Wald ist auf Feinsandböden häufig licht. An einigen Stellen sind Birken-Eichenbestände verschiedenen Alters vorhanden. Die Waldgebiete sind wichtige Verbundflächen zwischen den umliegenden NSG und dienen, auch über die Deutsch-Niederländische Grenze hinweg, als Wildtierkorridor. In den südöstlichen Teilen bilden sie außerdem Puffer- und Arrondierungsflächen für das N13 Lüsekamp Boschbeek und das N10 Elmpter Wald. Der Bereich des ehemaligen Flugplatzes mit seiner unmittelbaren Umgebung zeichnet sich durch eine Vielzahl von Trocken- und Magerrasenflächen sowie trockenen Heideflächen aus. Diese kommen sowohl auf natürlichen Dünen, als auch auf Wällen und Bunkern vor. Aus der ehemaligen baulichen Entwicklung, Nutzung und Pflege ergeben sich strukturell vielfältige, außerordentlich seltene, trockene Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten mit speziellen Ansprüchen an trocken-warme Sandstandorte.

Beispiel: Landschaftsschutzgebiet L12 Grenzwald Elmpt

Schutzzweck

Die Schutzausweisung dient dem Schutz, der Erhaltung und Optimierung von besonders bodentrockenen Binnendünenarealen mit Sandheiden, offenen Grasflächen und Borstgrasrasen im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Elmpt; der Sicherung und Weiterentwicklung des arten- und strukturreichen Lebensraum-Komplexes, großflächiger Nadelholzbestände, naturnaher, standortgerechter Birken- und Eichen-Mischwälder, feuchter und trockener Heiden sowie Sandmagerrasen. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind wichtige Puffer- und Entwicklungsbereiche für die angrenzenden Naturschutzgebiete N10 Elmpter Wald und N13 Lüsekamp und Boschbeek und Bestandteil des großflächigen Waldverbundes, die zu erhalten und weiterzuentwickeln sind. Darüber hinaus dient die Schutzausweisung der Erhaltung und Entwicklung der Erholungsfunktion als Teil des Naturparks Schwalm-Nette und der Nutzung von Teilflächen als Golfplatz sowie der Erhaltung militärhistorischer Relikte aufgrund des Artenschutzes, beispielsweise für Fledermäuse.

Naturdenkmale

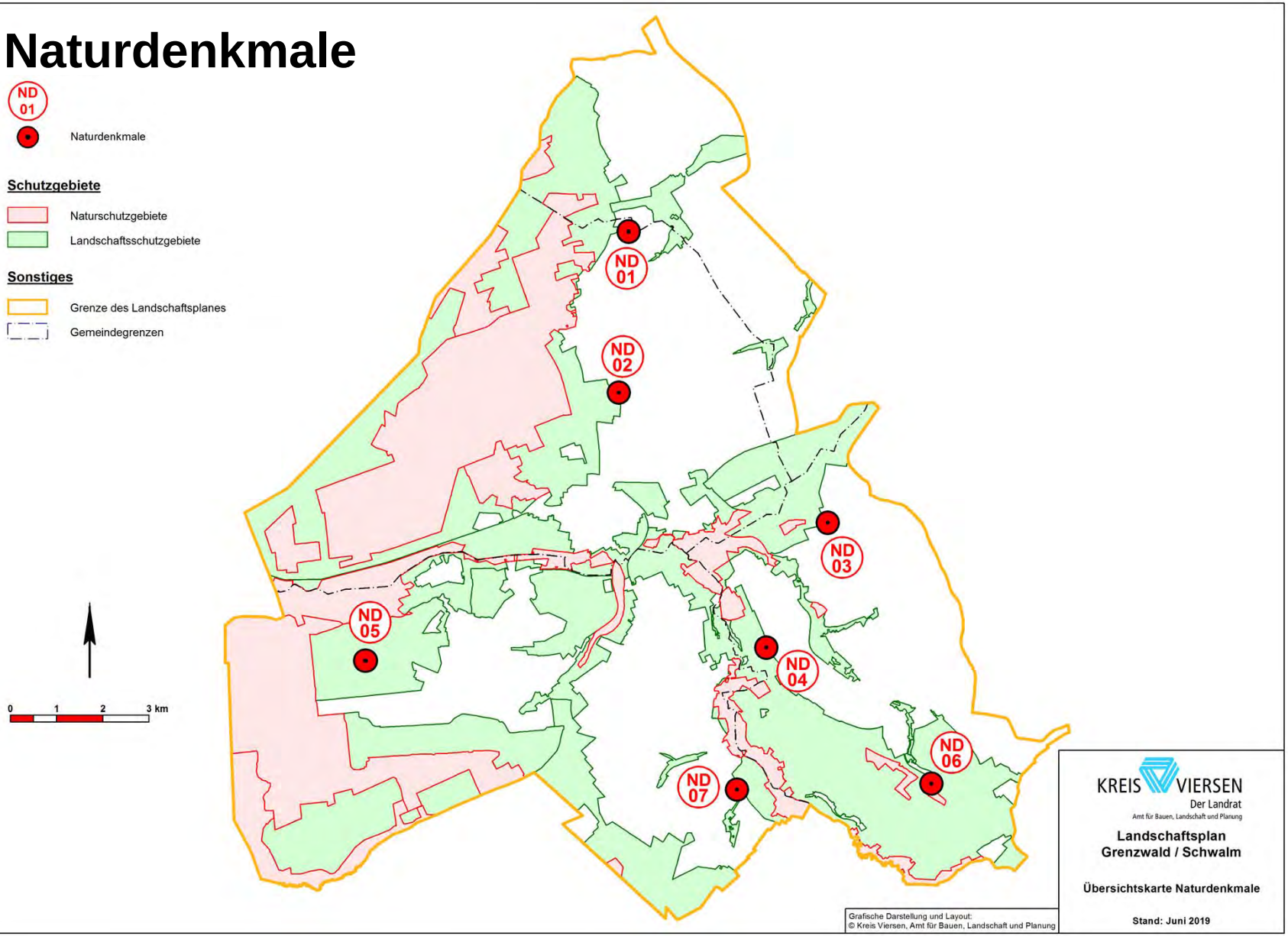

Beispiel: Naturdenkmal ND07

Schutzgegenstand
Schutzgegenstand sind sieben Einzelbäume. Zum Bestandteil des ND‘s gehört auch die Bodenoberfläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche) zuzüglich eines 2 m breiten Grundstücks-streifens außerhalb der Baumkrone.

Schutzzweck
Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von Einzelschöpfungen der Natur als Landschaftselemente von besonderer Schönheit und der Erhaltung der Landschaftselemente als landeskundliche Zeugnisse.

Esskastanie (Niederkrüchten)

Geschützte Landschaftsbestandteile § 29 BNatSchG

- Feldhecken und Feldgehölze
- Kopfbäume
- Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen
- Obstbaumwiesen und Obstbaumweiden
- Biotopkomplexe

Der Schutz erstreckt sich jeweils auf den gesamten Bestand geschützter Landschaftsbestandteile aller fünf Kategorien im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Grenzwald / Schwalm“.
Bei Bäumen ist die Kronentraufe zuzüglich einem 2 Meter breiten, der Traufe vorgelagerten, rundumverlaufendem Geländestreifen Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteils.

Die Schutzgegenstände der fünf Kategorien werden durch Erläuterungen näher beschrieben und textlich festgesetzt.
Für die Biotopkomplexe erfolgt die zeichnerische Darstellung flurstücksgenau in der Festsetzungskarte.

Beispiel Biotopkomplex als Geschützter Landschaftsbestandteil - GLB

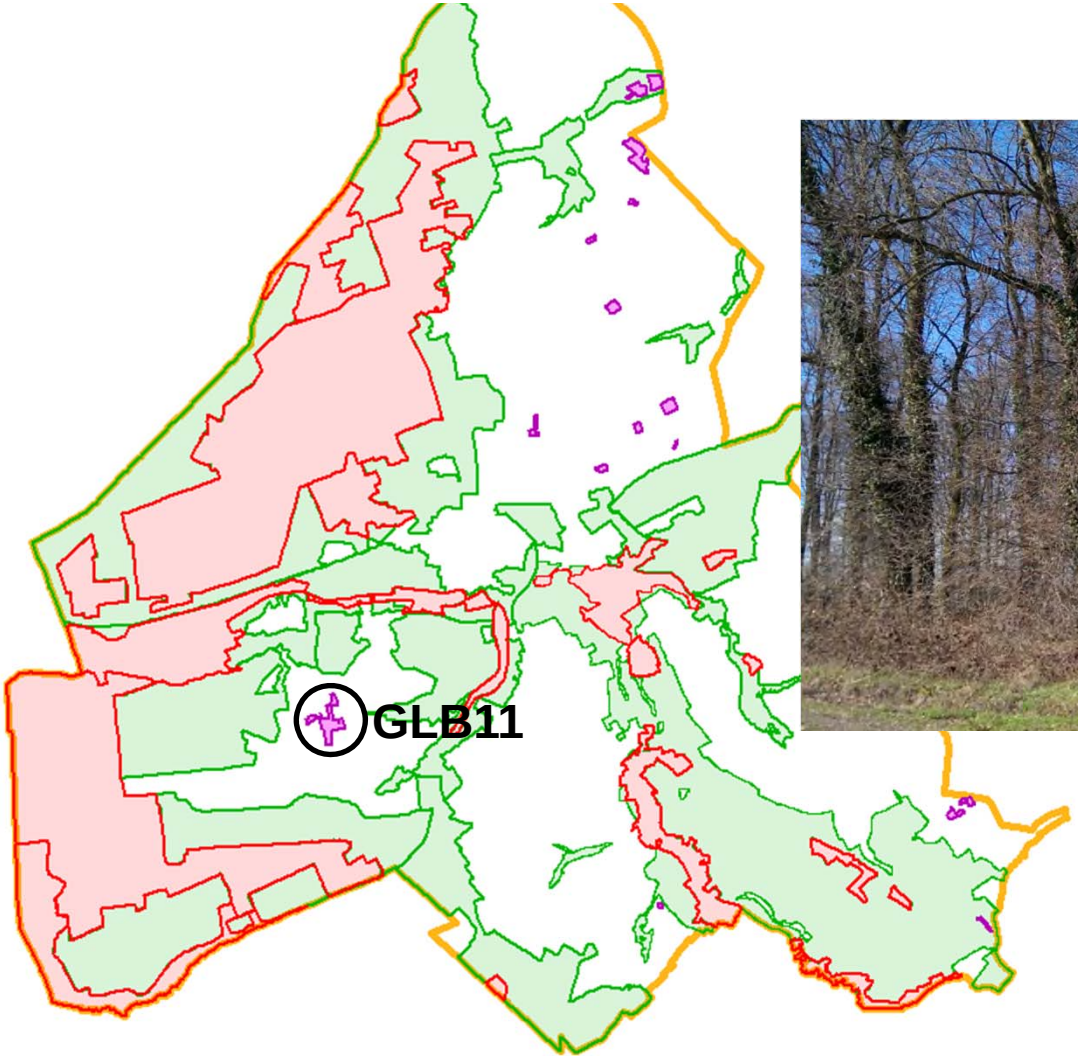

Laubgehölze Im Grong bei Elmpt
15,22 Hektar Fläche;

3. Textliche Darstellungen und Festsetzungen des LP Grenzwald/Schwalm - Vorentwurf

- Einheitlich (für NSG, LSG, ND und GLB); bei Bedarf gebietsspezifisch
- Gerichtsfest (geeignet, erforderlich und angemessen)
- Praxistauglich (Unberührtheitsklauseln und Ausnahmen)
- Lesbar (verständlich, nachvollziehbar, ggf. erläutert)
- „Blaupause“ für die weiteren Landschaftspläne („Süchtelner Höhen/Nette und „Niers/Willicher und Kempener Lehmplatte“)

Vorentwurf - textliche Darstellungen und Festsetzungen des LP Grenzwald/Schwalm

Voranstellungen:

- Kurzbeschreibungen geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile
- Übersichtskarte 14 NSG und 15 LSG
- Bestandsschutzklausel (Rechtsposition vor Inkrafttreten)
- Gefahrenabwehr (> § 23 LNatSchG NRW)
- Verkehrssicherung (> § 23 LNatSchG NRW)
- Gesetzesverweis Ordnungswidrigkeiten

Übersicht Gebote nach Schutzkategorien (Kurzform)				
	Naturschutzgebiete	**Landschaftsschutzgebiete**	**Naturdenkmäler**	**Geschützte Landschaftsbestandteile**
1. Unterhaltungsmaßnahmen allgemein	Es gelten Eingriffsregelung und Funktionssicherung.	✓	✓	✓
2. Leitungsunterhaltung	Benehmensherstellung mit Anzeigepflicht.	✓	✓	✓
3. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	Abstimmungserfordernis	Benehmensherstellung	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
4. „Gute fachliche Praxis" der Land-, Forst und Fischereiwirtschaft	✓	✓	✓	✓
5. Ordnungsgemäße Jagdausübung nach BJG, LJG NRW und Runderlass „Ausübung der Jagd in NSG"	✓	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
6. Ersatzpflanzungen	soweit zumutbar und verhältnismäßig	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	Festsetzung gemäß Ermächtigung in § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG
7. Anleinpflicht für Hunde	✓	01. März bis 31. Juli; analog Verbot in „Brutzeit" nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 LNatSchG NRW in europäischen VSG.	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
8. Erhaltung ND	-	-	✓	-
9. Anzeigepflicht ND	-	-	✓	-

Übersicht Verbote nach Schutzkategorien (Kurzform)

	Naturschutzgebiete	**Landschaftsschutzgebiete**	**Naturdenkmäler**	**Geschützte Landschaftsbestandteile**
1. Bau-, Änderungs-, Nutzungs-änderungsverbot	Verbot mit Unberührtheitsklausel	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahmen	✓	✓
2. Nutzungsänderungsverbot für Flächen	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
3. Grünlandumbruch- und Umwandlungsverbot	Verbot mit Unberührtheitsklausel	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	Verbot für Biotopkomplexe
4. Flächenbetretungs- und Befahrungsverbot	Verbot mit Unberührtheitsklausel	Befahrungsverbot mit Unberührtheitsklausel	keine generelle Festsetzung	Befahrungsverbot mit Unberührtheitsklausel
5. Bodenveränderungsverbot	✓	✓	✓	✓
6. Oberflächenveränderungsverbot	✓	✓	✓	✓
7. Leitungsverlegungsverbot	✓	Verbot mit Ausnahme	✓	Verbot
8. Beschädigungs- und Entnahmeverbot für Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen, Pilze	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	✓	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme
9. Einbringungsverbot für Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Tiere	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	✓
10. Holzeinschlagverbot vom 1. März bis 31. Juli (Brutzeit)	✓	Verbot nur für Waldrandbereich	keine generelle Festsetzung	Verbot nur für Waldrandbereich
11. Veränderungsverbot für den Grundwasserflurabstand und Verbot von Drainagen u. a.	✓	✓	✓	✓

Übersicht Verbote nach Schutzkategorien (Kurzform)				
	Naturschutzgebiete	**Landschaftsschutzgebiete**	**Naturdenkmäler**	**Geschützte Landschaftsbestandteile**
12. Einbringungsverbot für Stoffe und Gegenstände, Plakate und Werbebanner	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	✓	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme
13. Verbote für Oberflächengewässer	✓	✓	keine generelle Festsetzung	✓
14. Neuanlageverbot für Wildäsungsflächen	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
15. Fütterungs- und Kirrungsverbot	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
16. Verkaufsbuden, Zelt- und Wohnwagenverbot	Verbot mit Unberührtheitsklausel	Verbot mit Unberührtheits-klausel und Ausnahme	✓	✓
17. Verbot für Sport- und Freizeitaktivitäten auf/in Gewässern	✓	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung	keine generelle Festsetzung
18. Lager-, Feuer- und Grillverbot	✓	Verbot mit Unberührtheits-klausel und Ausnahme	✓	✓
19. Verbot für Flugobjekte, Modellboote u. a.	Verbot mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	Verbot mit Unberührtheits-klausel und Ausnahme	keine generelle Festsetzung	Verbot mit Unberührtheits-klausel und Ausnahme
20. Veranstaltungsverbot	✓	Verbot mit Ausnahme	keine generelle Festsetzung	✓

Gebietsspezifische Gebote und Verbote (Kurzform)		
	Naturschutzgebiete	**Landschaftsschutzgebiete**
Gebote		
10. Wegegebot	**Gilt nur für den in der Festsetzungskarte abgegrenzten Bereich des vormaligen Munitionsdepots!** N03 Brachter Wald und Heidemoore	-
Verbote		
21. Uferbetretungsverbot mit Unberührtheitsklausel	**Gilt nur für die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Ufer!** N06 Tantelbruch (Borner See) N08 Elmpter Schwalmbruch (Abgrabung Bohnen) (Unberührtheitsklausel Anglerzone)	L07 Schwalmniederung (Dahmenseen) (Unberührtheitsklausel Fischerei)
22. Düngeverbot auf Waldflächen mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	N05 Pferdeweiher N09 Dielsbruch N12 Raderveekes und Lüttelforster Bruch	-
23. Düngeverbot auf Schutzgebietsflächen mit Unberührtheitsklausel und Ausnahme	N01 Hühnerkamp N02 Schlucht N03 Brachter Wald und Heidemoore N06Tantelbruch N07 Dilborner Benden N08 Elmpter Schwalmbruch N11 Elmpter Wald N14 Lüsekamp und Boschbeek N15Ritzroder Dünen	-
24. Bewirtschaftungsverbote für vegetationskundlich wertvolles Grünland mit „Ausnahme Nachsaat“	**Gilt nur für die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Grünlandflächen!** N06 Tantelbruch N07 Dilborner Benden und Elmpter Bach N08 Elmpter Schwalmbruch N12 Raderveekes und Lüttelforster Bruch N14 Lüsekamp und Boschbeek	-

Gebietsspezifische Gebote und Verbote (Kurzform)		
Verbote		
	Naturschutzgebiete	**Landschaftsschutzgebiete**
25. Grünlandumwandlungsverbot	-	L01 Königsbach L02 Mühlenbach L05 Genroher Graben L07 Schwalmniederung L10 Kranenbachniederung L13 Lütterbach L14 Schwalmtal
26. Fütterungsverbot an/in Gewässern	-	L01 Königsbach L02 Mühlenbach L05 Genroher Graben L06 Happelter Heide L07 Schwalmniederung L10 Kranenbachniederung L11 Elmpter Bachtal L13 Lütterbach L14 Schwalmtal
27. Neuanlageverbot für Wildäcker	-	L03 Grenzwald Brüggen L12 Grenzwald Elmpt

Forstliche Festsetzungen in NSG und GLB gemäß § 12 LNatSchG NRW

Forstliche Festsetzung 1 (FF01) Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

Bei der Wiederaufforstung sind standortgerechte Baumarten unter Berücksichtigung der potentiell natürlichen Vegetation oder des Schutzzweckes des jeweiligen Naturschutzgebietes oder geschützten Landschaftsbestandteiles zu verwenden.
Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Auswirkungen auf den Waldbestand können auch anteilig standortgerechte gebietsfremde Arten eingesetzt werden. Dabei sind je Hektar Wiederaufforstungsfläche 30 % nicht zu überschreiten.

Die forstliche Festsetzung FF01 wurde in Anlehnung an den Kopferlass zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald von 2007 formuliert.

Im Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ wird die Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten für alle Waldflächen in 14 NSG und 13 GLB textlich festgesetzt und in der Legende der Festsetzungskarte vermerkt.

Forstliche Festsetzung 2 (FF02) Vermeidung des Kahlschlags

In naturschutzfachlich besonders wertvollen Waldbeständen des Plangebietes sind Kahlhiebe nicht zugelassen, da dies zur Erreichung der Schutzzwecke der Naturschutzgebiete erforderlich ist. Kahlhiebe im Sinne dieser forstlichen Festsetzung sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers.

Diese besonders wertvollen Waldflächen liegen innerhalb von Naturschutzgebieten und sind überwiegend Bestandteil von FFH-Gebieten.

Forstliche Festsetzung 2 (FF02) Vermeidung des Kahlschlags

Grundlage für die Ermittlung der Flächen, für die diese forstliche Festsetzung gelten soll, bilden die im Geltungsbereich des Landschaftsplans vorkommenden Wald-Lebensraumtypen entsprechend dem Anhang I der FFH-Richtlinie:

9110	Hainsimsen-Buchenwald
9160	Stieleichen-Hainbuchenwald
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
91D0	Moorwälder
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder
NAC0	Sumpf-, Moor- und Bruchwälder

Ausnahme: Nach forstbehördlicher Kalamitätsfeststellung, kann auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde Kreis Viersen eine Ausnahme von der forstlichen Festsetzung FF02 erteilt werden.

Die Flächen werden in der Festsetzungskarte parzellenscharf dargestellt.

Die forstlichen Festsetzungen erfolgen in einvernehmlicher Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt Niederrhein.

Beispiel Forstliche Festsetzung FF02
FFH-LRT 9190 bodensaure Eichenwälder

Forstliche Festsetzung FF02

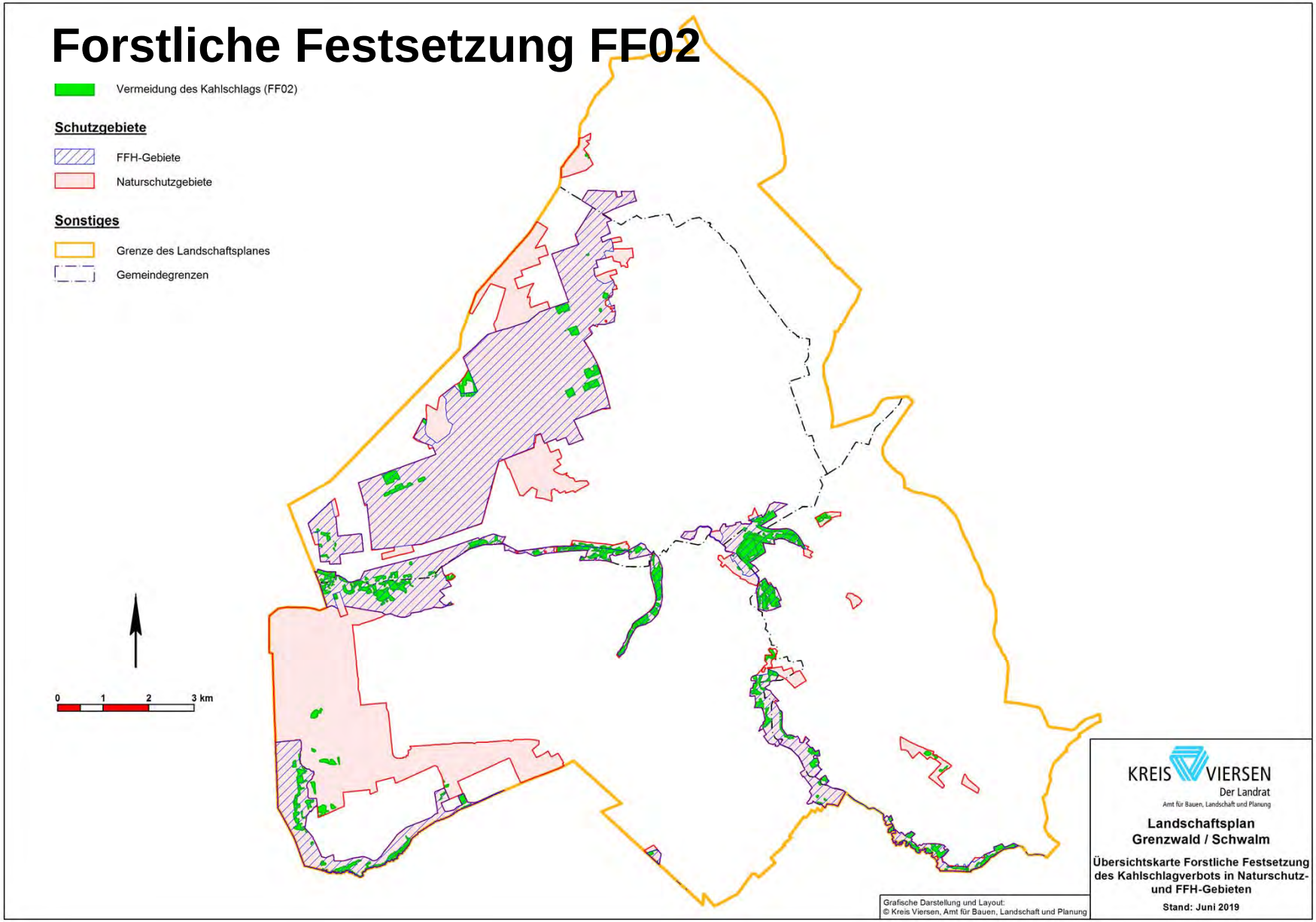

4. Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW

Der Landschaftsplan hat die **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen** festzusetzen,

die **zur Erreichung des Schutzzwecks** der nach § 20 Absatz 2 und den §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft

und

zur Erhaltung der nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 42 gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind.

Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW

Grundsätzlich werden alle Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Kreis Viersen

auf der Basis der **Freiwilligkeit** und

im **Einvernehmen** oder

auf **vertraglicher Grundlage** mit den Landnutzern bzw. Eigentümern umgesetzt.

Maßnahmenräume

Die zur Umsetzung der Entwicklungsziele und zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen werden für den jeweiligen Maßnahmenraum formuliert.

Die Maßnahmen werden nicht parzellenscharf festgelegt, um eine größere Flexibilität bei der Umsetzung der Maßnahmen im Einvernehmen mit den Landnutzern bzw. Eigentümern zu ermöglichen.

46 Maßnahmenräume

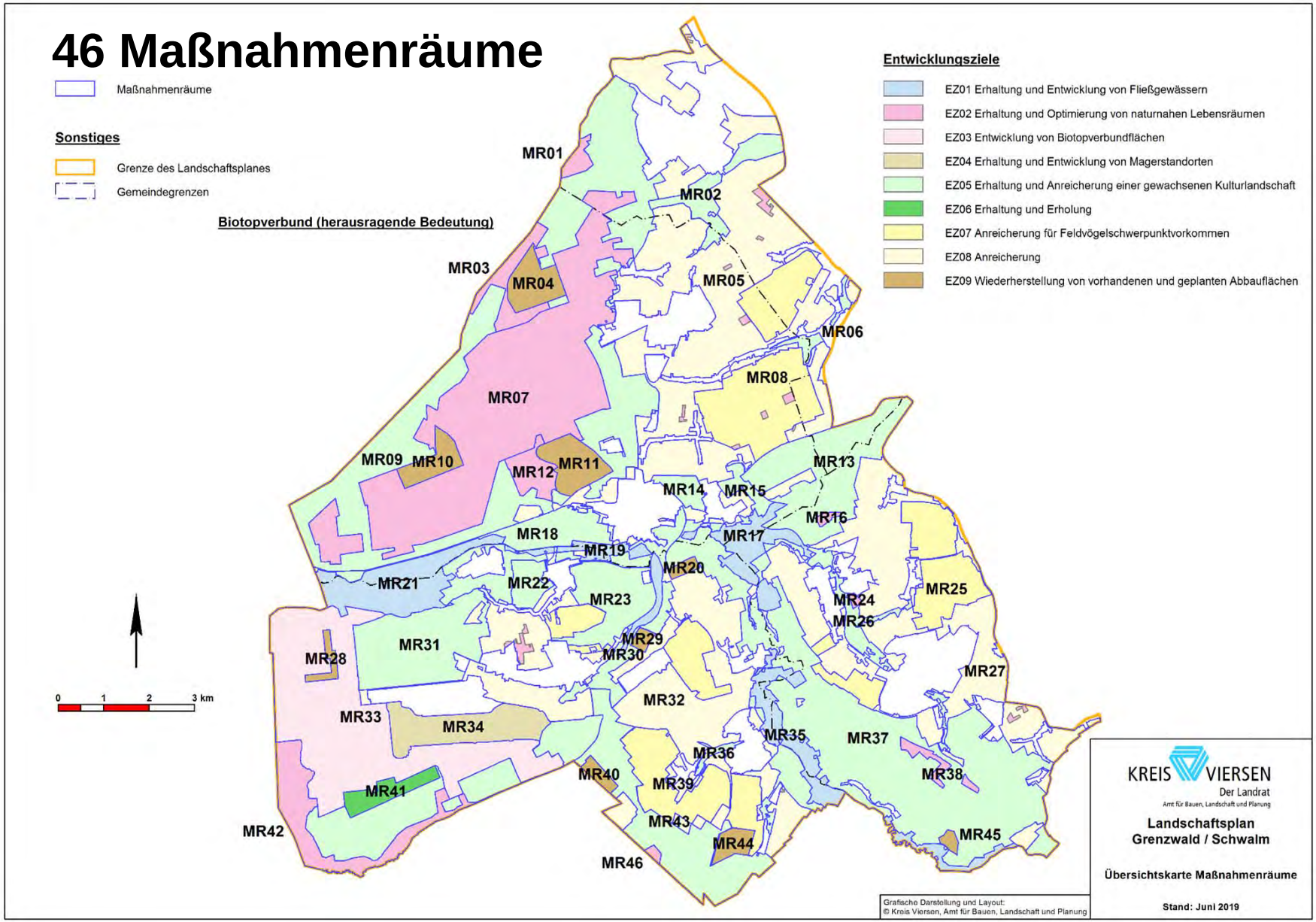

Ortsgebundene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Maßnahmen werden nur dann flächenscharf festgesetzt,

- wenn dies zur Pflege und Entwicklung bereits vorhandener wertvoller Biotope (z. B. Heiden, Röhrichte, Moore) erforderlich ist bzw.
- die Maßnahmen bereits regelmäßig durchgeführt werden.

Diese „ortsgebundenen Maßnahmen“ werden den jeweiligen Maßnahmenräumen zugeordnet.

Ortsgebundene Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren

M02 Entwicklung und Wiederherstellung von Sandmagerrasen und Heiden

M03 Reduzierung des Bestockungsgrades von Waldflächen bis max. 0,3

M04 Pflege von Röhrichten und Seggenrieden

M05 Pflege von Kleingewässern

M06 Pflege von Grünland

M07 Entwicklung und Pflege von extensiven Äckern

M08 Pflege von Hochstaudenfluren

M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüschen

M10 Pflege von Streuobstwiesen

M11 Pflege von Uferstreifen und Gräben

Beispiel Maßnahmenraum 41 Grenzwald Elmpt, Golfplatz Ortsgebundene Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

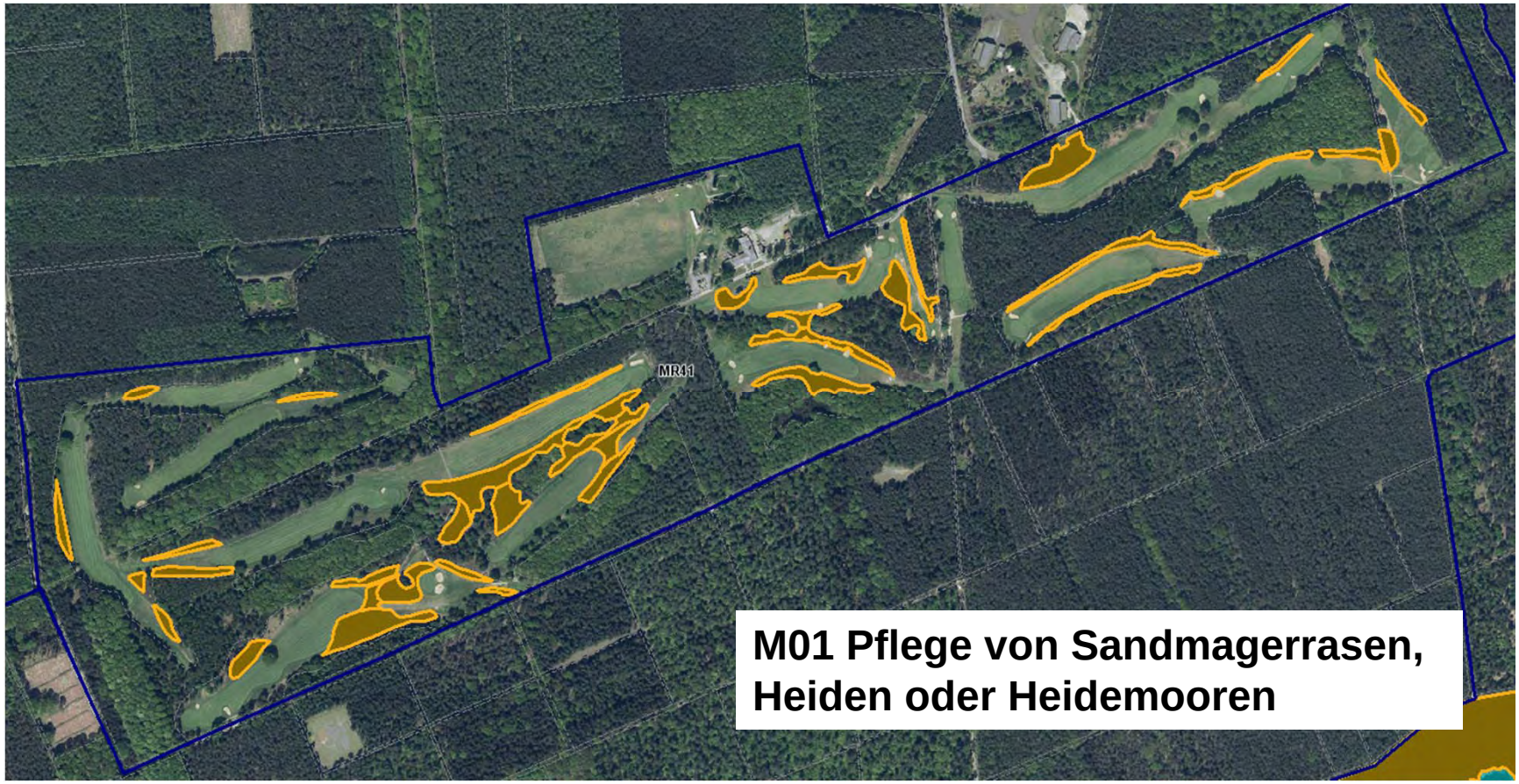

Maßnahmenplanung für die 46 Maßnahmenräume

MR-Nr.	Maßnahmenraum (MR)	MR in ha	EZ-Nr.	Entwicklungsziel (EZ)	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG	Ortsgebundene Pflegemaßnahmen
MR28	Maasterrasse (VIE14)	25,8	EZ09	Wiederherstellung von vorhandenen und geplanten Abbauflächen	Wiederherstellung gemäß Rekultivierungsplan mit dem Rekultivierungsziel Aufforstung auf den Böschungen und Offenlandbiotope auf der Sohle	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren
MR31	Grenzwald Elmpt	879,2	EZ05	Erhaltung und Anreicherung einer gewachsenen Kulturlandschaft	Erhalt der Waldflächen; Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüschen
MR33	Elmpter Wald	1047,6	EZ03	Entwicklung von Biotopverbundflächen	Entwicklung eines Korridors von Biotopverbundflächen zwischen dem Elmpter Schwalmbruch, Lüsekamp und Boschbeek sowie den Naturerbeflächen und dem Flugplatz Elmpt; Pflege naturnaher Lebensräume, hier Borstgrasrasen, Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden sowie offene Binnendünen und Kleingewässer	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren M03 Reduzierung des Bestockungsgrades von Waldflächen bis maximal 0,3 M06 Pflege von Grünland M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüschen M10 Pflege von Streuobstwiesen M11 Pflege von Uferstreifen und Gräben
MR41	Grenzwald Elmpt; Golfplatz	80,6	EZ04	Erhaltung und Erholung	Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume, hier der Sandheiden; Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren
MR42	Lüsekamp und Boschbeek	254,9	EZ02	Erhaltung und Optimierung von naturnahen Lebensräumen	Pflege und Entwicklung der Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Magerwiesen und -weiden, seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie Kleingewässer	M01 Pflege von Sandmagerrasen, Heiden oder Heidemooren M02 Entwicklung und Wiederherstellung von Sandmagerrasen und Heiden M03 Reduzierung des Bestockungsgrades von Waldflächen bis maximal 0,3 M04 Pflege von Röhrichten und Seggenrieden M05 Pflege von Kleingewässern M06 Pflege von Grünland M07 Entwicklung und Pflege von extensiven Äckern M09 Pflege von Feldgehölzen, Feldhecken und Gebüschen

Beispiel: Heidepflege im NSG Lüsekamp/Boschbeek

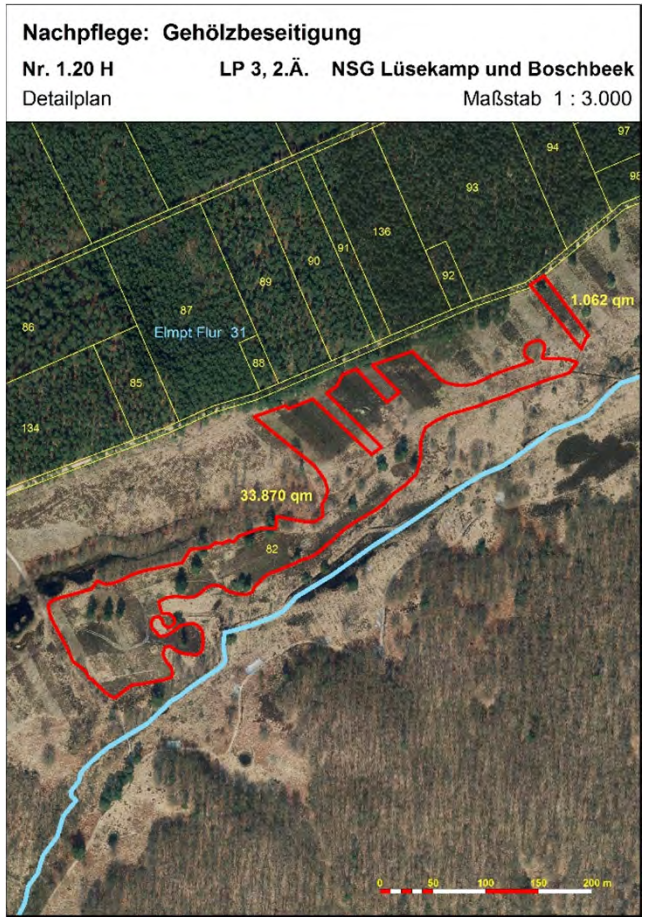

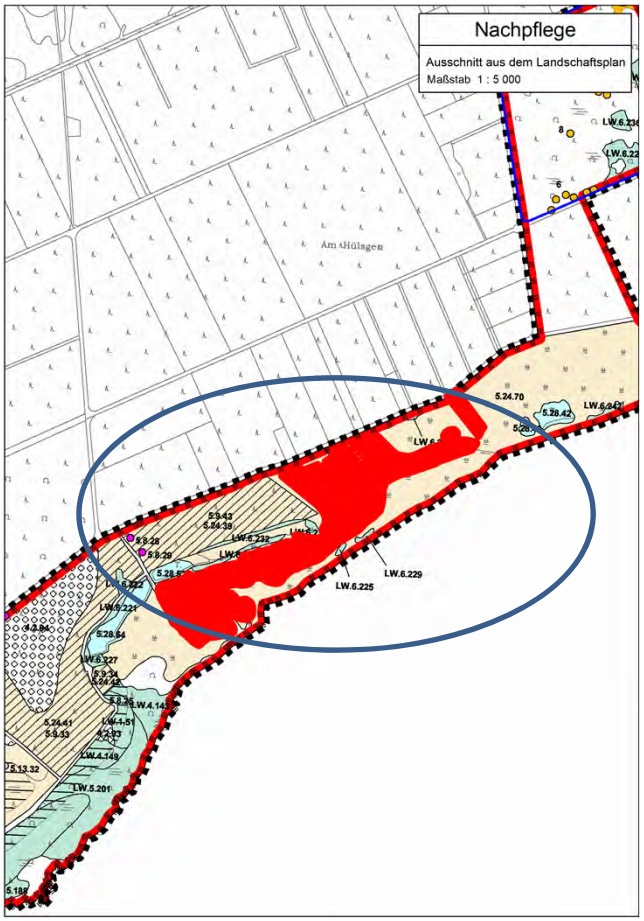

Finanzierung der Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes und zur Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten im Bereich Naturschutz (investiver Naturschutz) vom 29.7.2015 – i.d.R. 80 % Förderung (Land/EU) – ELER
- Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa) – nur Landesmittel, 80 % (bei Maßnahmen auf landeseigenen Flächen 100 %)
- Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz (KKLP) vom 08.09.2015 Gesamtförderung bis 100 %, EU-Anteil 45 %
- A+E-Maßnahmen, Kompensationsverpflichtungen Dritter
- Ökokonten
- Ersatzgeld

5. Frühzeitige Beteiligung (§§ 15, 16 LNatSchG NRW) und weiteres Verfahren

https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt/herzlich-willkommen-im-kreis-viersen/

Äußerungen zum Vorentwurf sind bis zum **31.10.2019** möglich.

https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt/herzlich-willkommen-im-kreis-viersen/

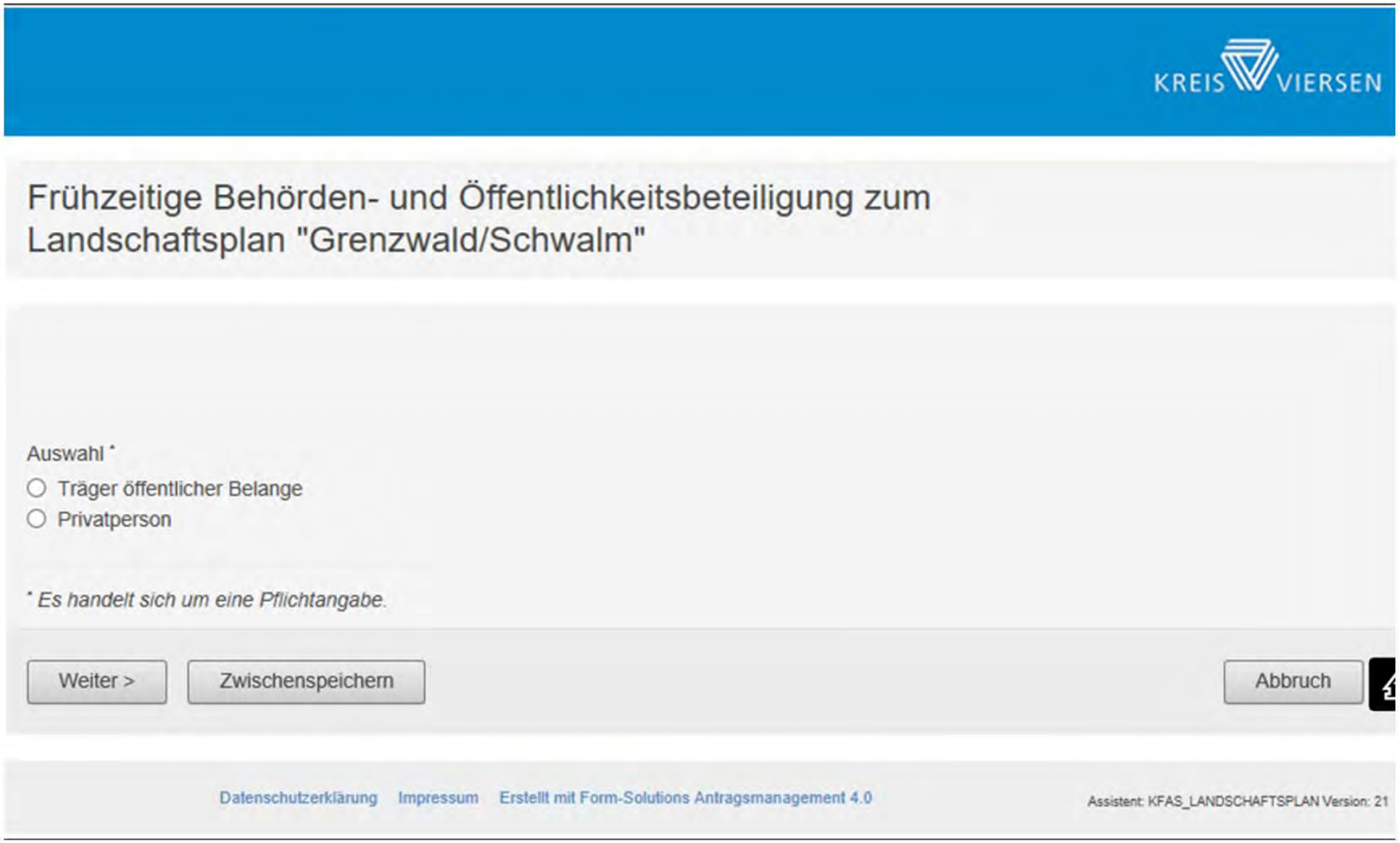

Nächste Schritte des Landschaftsplan - Verfahrens

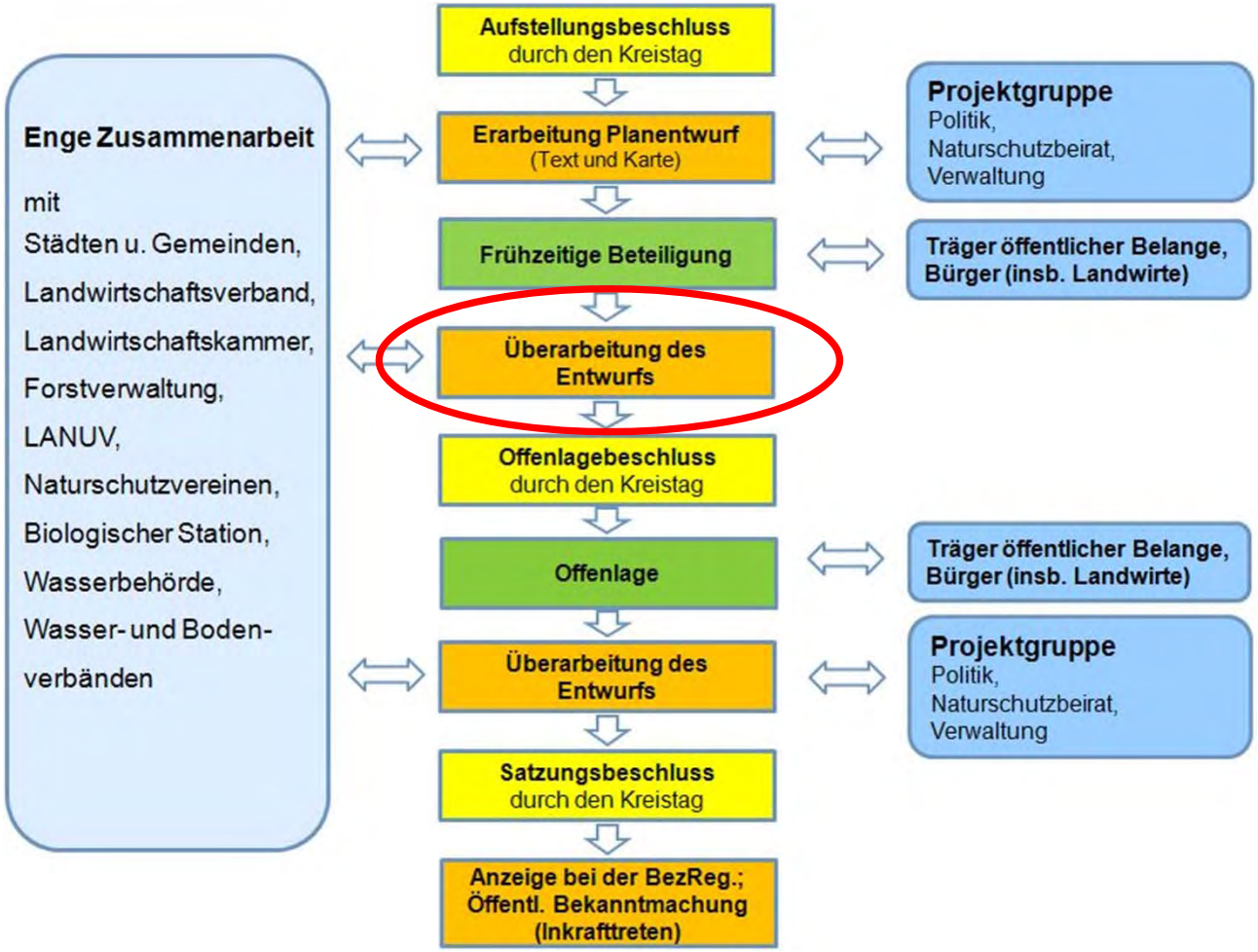

KREIS VIERSEN

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprechpartner:

Ulrike Thomas, Stefan Röttges, Reinhard Bräutigam

Amt für Bauen, Landschaft und Planung

Telefon: 0 21 62 / 39 1750

E-Mail: ulrike.thomas@kreis-viersen.de
stephan.roettges@kreis-viersen.de
reinhard.braeutigam@kreis-viersen.de